
Vorstoss-Nr: 017-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 24.01.2011
Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Nein 31.01.2011
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 838/2011
Direktion: ERZ

Der nach Artikel 71 des Volksschulgesetzes erlaubte Privatunterricht ist zu hinterfragen

In der Motionsantwort Indermühle bezüglich klarer Bedingungen für den Privatunterricht sichert der Regierungsrat zu, „dass für die Primar- und Realklassen geltende Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele innerhalb der Schulstufen zwingend zu erreichen sind.“ Wer sich mit Bildungsfragen auseinandersetzt und Rückmeldungen aus der Praxis bekommt, wird ob dieser Antwort hellhörig.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten und zu prüfen, ob hier allfällige Korrekturen notwendig sind.

1. a) Ist durch nur einen, jährlich stattfindenden und angemeldeten Kontrollbesuch bei den betreffenden Familien die Qualitätssicherung des Unterrichts gewährleistet? Kann da nicht quasi eine „Show abgezogen werden“, wenn einmal im Jahr eine Überprüfung stattfindet?
b) Wie können die Schulinspektorate verantwortungsvoll und sachgerecht überprüfen?
2. Es gibt Kantone, in denen der Privatunterricht nach Artikel 71 nicht gestattet ist. Oder wer länger als ein Jahr seine Kinder zu Hause unterrichtet, muss eine pädagogische Ausbildung vorweisen. Ist der Kanton Bern hier nicht etwas zu grosszügig?
3. Das Niveau der Lehrerbildung ist hoch. Wieso aber darf eine Person ohne entsprechenden Hintergrund stufengerecht ausbilden, auch wenn eine pädagogische ausgebildete Person sie begleiten muss?
4. Gegenwärtig wird viel über Lehrermangel und überforderte Lehrpersonen gesprochen. Warum ist es an öffentlichen Schulen nicht möglich, unterrichtende Personen nach Artikel 71 des VSG einzusetzen? Meines Erachtens werden ungleich lange Spiesse geschaffen, wenn im Gegenzug eine Mutter mit einer Verkaufslehre ihre Kinder schulisch angemessen zu Hause ausbilden kann – diese würde mit Sicherheit nie in den staatlichen Schuldienst eingestellt.
5. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der bevorstehenden VSG-Revision hier das Thema nochmals vertieft anzuschauen und allenfalls zu korrigieren?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

Beim Privatunterricht handelt es sich um Unterricht, der gemäss Artikel 71 des Volksschulgesetzes ausserhalb der öffentlichen Volksschule von Eltern oder anderen Personen erteilt wird. Im Schuljahr 2010/11 werden von rund 85'000 Kindern und Jugendlichen in der Volksschule deren 120 privat unterrichtet, was 0.14% entspricht. Im Schuljahr 2009/10 waren es deren 158.

Zu Frage 1 a):

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren haben langjährige Erfahrung mit Unterricht und einen grossen Quervergleich. Deshalb ist es kaum möglich, ihnen eine gute Unterrichtsqualität vorzutauschen. Auf Grund der Besuche durch die Schulaufsicht wurde verschiedentlich die Bewilligung für Privatunterricht entzogen.

Zu Frage 1 b):

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren besuchen die betroffenen Familien jährlich. Dieser Besuch wird angekündigt und beinhaltet einerseits einen Unterrichtsbesuch und andererseits ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind oder den Kindern. Der Besuch ermöglicht einen Einblick in die Stoff- und Jahresplanung, wie auch in die Unterrichtsmaterialien. Zudem wird überprüft, ob genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind, und welche Person mit pädagogischer Ausbildung die Eltern anleitet. Im Gespräch wird eine Standortbestimmung vorgenommen. Die Schulaufsicht kann aber selbstverständlich durch diesen Kontrollbesuch nicht Garantie für einen zu jedem Zeitpunkt gut durchgeführten Unterricht geben.

Punktuell werden die privat unterrichteten Kinder auf die Erreichung der für die öffentliche Volksschule geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele getestet.

Zu Frage 2:

Es ist richtig, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen weniger Einschränkungen für den Privatunterricht macht. Mit der Revision des Volksschulgesetzes 2008 hat der Grosse Rat die Bewilligungsvoraussetzungen für den Privatunterricht jedoch näher geprüft und als Verschärfung ein ordentliches Bewilligungsverfahren eingeführt. Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen sinngemäss denjenigen für das Führen einer Privatschule. Die Bewilligungsvoraussetzungen verlangen, dass auch der Privatunterricht die Aufgaben der Volksschule gemäss Art. 2 des Volksschulgesetzes erfüllt, dass genügend Einrichtungen für den Unterricht vorhanden sind, dass die für Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden, und dass sich die Unterrichtssprache nach der Amtssprache der Region richtet.

Vorher genügte die Mitteilung der Eltern, sie hätten für ihre Kinder und Jugendlichen einen Privatunterricht organisiert.

Zu Frage 3:

Seit dem Schuljahr 2008/09 haben pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anzuleiten und zu überwachen, die den privat organisierten Unterricht erteilen. Was im Detail mit Anleiten gemeint ist, lässt das Volksschulgesetz offen. Somit kann das zum Beispiel die gemeinsame Besprechung der Unterrichtsplanung, die Hospitation mit Unterrichtsbesprechung oder ähnliches sein.

Mit Artikel 71 und 71b des Volksschulgesetzes steht der kantonalen Schulaufsicht ein Instrument zum Schutz der Kinder zur Verfügung, um eine Bewilligung nötigenfalls mit Auflagen zu verbinden oder den Eltern eine Bewilligung entziehen zu können.

Zu Frage 4:

Die Erziehungsdirektion will die Anforderungen an Lehrpersonen zum Unterrichten im staatlichen Schuldienst trotz Lehrermangel bewusst hoch halten. Nur so kann die angestrebte Qualität der öffentlichen Volksschule erreicht und eine Zunahme der Belastung von Lehrpersonen vermieden werden. Trotzdem ist es gemäss der Lehreranstellungsgesetz-

gebung möglich, zumindest befristet, auch für den öffentlichen Schuldienst geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung mit einem entsprechenden Vorstufenabzug einzustellen.

Zu Frage 5:

In seiner Antwort zur Motion Indermühle „Klare Bedingungen für den Privatunterricht“ äusserte der Regierungsrat die Absicht, die Zulassung zum Privatunterricht nicht bereits wieder verschärfen zu wollen. Er ist der Meinung, dass das Bewilligungsverfahren genügend geregelt ist. Zudem will die Erziehungsdirektion vorerst einmal Erfahrungen mit den seit 2008 gültigen Bestimmungen sammeln und diese nach wenigen Jahren nicht schon wieder ändern.

Aufgrund der Überweisung der erwähnten Motion als Postulat will die Erziehungsdirektion allfällige Massnahmen aufgrund dieser Erfahrungen zu gegebener Zeit prüfen.

An den Grossen Rat